

LEADER Thüringen 2023 bis 2027

Leitfaden zum Projektauswahlverfahren

Die für LEADER einschlägigen Bestimmungen der EU-Kommission sowie der GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland (GAP-SP) lassen den Regionalen Aktionsgruppen (RAGn) einen erheblichen Freiraum bei der Entwicklung und Umsetzung ihrer Regionalen Entwicklungsstrategie (RES). Den RAGn wird die Kompetenz eingeräumt, über die Förderwürdigkeit der Projekte anhand eigener, auf die regionalen Besonderheiten ausgerichteter Kriterien zu entscheiden. Diese Entscheidungskompetenz ist mit einem hohen Maß an Verantwortung für die Entwicklung und Durchführung eines diskriminierungsfreien, transparenten und dokumentierten Auswahlverfahrens gem. Art. 33 Abs. 3 Buchstabe b der VO (EU) 2021/1060 verbunden.

Vor dem Hintergrund verschiedener Feststellungen durch die europäischen Prüfbehörden wurden für die Förderperiode 2023 bis 2027 die „Empfehlungen der koordinierenden Verwaltungsbehörden GAP-SP zur Vermeidung von Interessenkonflikten im LEADER-Projektauswahlverfahren unter Beteiligung der LEADER-Referenten des Bundes und der Bundesländer“ erarbeitet. Diese ersetzen die bisherigen „Mehrheitlichen Empfehlungen der LEADER-Referenten der Bundesländer und des BMEL für die lokalen Aktionsgruppen (LAG) in Deutschland zur Ausgestaltung, Anwendung und Transparenz des Projektauswahlverfahrens durch das LAG-Entscheidungsgremium“ für die Förderperiode 2014 bis 2020. Obwohl die Empfehlungen den RAGn keine verbindlichen Regeln vorgeben, sondern lediglich als Orientierungshilfe dienen, enthalten diese zahlreiche Elemente, die von den RAGn zur rechtskonformen Umsetzung von Art. 33 Absatz 3 Buchstabe b der VO (EU) 2021/1060 beachtet werden sollten.

Dieser Leitfaden fasst die wesentlichen Bestimmungen zusammen und soll die RAGn sowie die zuständigen Referate des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) bei der Umsetzung der Teilinterventionen i.S.d. Ziffern B 1.1.2 und B 1.1.3 der FR ILE/REVIT 2023 zusätzlich unterstützen. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Das Entscheidungsgremium

Die Hauptaufgabe des Entscheidungsgremiums besteht in der Bewertung, Priorisierung und Auswahl der Projektanträge, mit deren Hilfe die RES umgesetzt wird. Es handelt sich dabei um eine der wichtigsten strategischen Aufgaben der RAG.

Die Zusammensetzung und die Beschlussfähigkeit des Entscheidungsgremiums müssen dem Prinzip einer gleichberechtigten öffentlich-privaten Partnerschaft entsprechen, wobei dem nicht-öffentlichen Teil der Partnerschaft bei der Beschlussfähigkeit mehr Gewicht gegeben wird: Nach den entsprechenden Bestimmungen des GAP-SP haben die stimmberechtigten Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften, deren Interessenverbände sowie die Vertreter von Landes- und Bundesbehörden bei RAG-Entscheidungen zur Umsetzung der RES maximal 49% der Stimmanteile. Eine Behörde im vorgenannten Sinne ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Weiterhin ist gemäß Art. 33 Abs. 3 Buchstabe b VO (EU) 2021/1060 sicherzustellen, dass nicht einzelne Interessengruppen die Auswahlbeschlüsse kontrollieren.

Zusammensetzung und Beschlussfassung des Entscheidungsgremiums sind in der Satzung bzw. Geschäftsordnung der RAG bzw. deren Gremien im Sinne der oben genannten Bestimmungen verbindlich zu regeln. Ergänzend sollten auch Regelungen zum internen Geschäftsgang, wie zur Vertretung einzelner Mitglieder, Einberufung, Ablauf und Protokollierung der Sitzung sowie zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren getroffen werden.

2. Das Projektauswahlverfahren

Das Projektauswahlverfahren ist ein wesentliches Instrument zur Umsetzung der RES. Das Projektauswahlverfahren und die Projektauswahlkriterien werden bereits in der RES verbindlich festgelegt. Änderungen bedürfen der Genehmigung des TMIL.

Es können nur Projekte gefördert werden, die unter der Anwendung der Auswahlkriterien ausgewählt und bewilligt worden sind. Dies gilt im Übrigen auch für eigene Vorhaben der RAG. Die Auswahlkriterien müssen diskriminierungsfrei, transparent und nachvollziehbar sein.

Grundsätzlich sind verschiedene Wege zur Akquirierung von Projektanträgen möglich:

- ein fortlaufender und offener Prozess der Einreichung von Projektanträgen
- mehrere Aufrufe in regelmäßigen Abständen während der Umsetzungsphase

Weiterhin kann die RAG auch zielgerichtete Aufrufe starten, bspw. um ein spezifisches Handlungsfeld oder ein bestimmtes Ziel der RES besonders zu befördern.

Unabhängig davon, ob die auszuwählenden Projekte laufend oder aber erst nach einem entsprechenden Aufruf eingereicht werden können, sollten die eingereichten Projektunterlagen bis zu einem zuvor festgelegten Stichtag gesammelt werden, damit die Projekte dann in ihrer Gesamtheit anhand der Projektauswahlkriterien bewertet und in eine Rangfolge gebracht werden können.

Maßgeblich ist die Entscheidung über die Gesamtheit der vorliegenden Vorhaben in einem Verfahrensgang anhand der in der RES zuvor festgelegten Auswahlkriterien. Die in der FR ILE/REVIT 2023 festgelegten Antragsfristen sind zu beachten.

Die zu fördernden Projekte werden im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets entsprechend ihrer Rangfolge ausgewählt. Projektanträge, die grundsätzlich förderwürdig sind, aber im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets nicht mehr bewilligt werden können, können auf einer „Warteliste“ geführt und bei freiwerdenden Mitteln bis zur nächsten Auswahlrunde Berücksichtigung finden. In der nächsten Auswahlrunde können diese Projektanträge gleichberechtigt mit den neu eingereichten Anträgen in dem Projektauswahlverfahren bewertet und in eine Rangfolge gebracht werden, sofern die Projektauswahlkriterien noch identisch sind. Bei einer zwischenzeitlichen Änderung der Projektauswahlkriterien sind diese Projektanträge zeitnah abzulehnen. Abgelehnte Projektträger können dann mit einem neuen Projektantrag an der nächsten Auswahlrunde teilnehmen.

Mit diesem Verfahren werden die Gleichbehandlung der Antragsteller, die effiziente Nutzung der Finanzmittel und insbesondere der Einklang der geförderten Projekte mit den Zielen der RES gewährleistet.

Grundsätzlich ist auch eine kontinuierliche Auswahl durch das Entscheidungsgremium für jedes einzelne Vorhaben nach der Einreichung des jeweiligen Projektantrages zulässig. Dabei kann jedoch eine Rangfolge der Projekte nicht entstehen. Zudem besteht das Risiko, dass später eingereichte, aber qualitativ höher zu bewertende Projekte aufgrund einer Budgetausschöpfung nicht mehr ausgewählt werden können. Daher wird dieses Vorgehen den RAGn nicht empfohlen.

3. Sicherstellung der Transparenz

Die Sicherstellung eines transparenten Auswahlverfahrens ist äußerst wichtig, um die Motivation und das Vertrauen der regionalen Akteure in LEADER aufrechtzuerhalten. In der RES werden das Projektauswahlverfahren und die Projektauswahlkriterien von der RAG verbindlich festgelegt. Bei der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten sind die Bestimmungen der VO (EU) Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung) zu beachten.

Mit der Veröffentlichung

- der RES,
- der Satzung und ggf. Geschäftsordnung der RAG bzw. deren Gremien sowie
- des Verfahrens und der Kriterien zur Auswahl der Projekte

bspw. auf der Internetseite, in Publikationen und/oder in der regionalen Presse wird gewährleistet, dass allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern sowie potentiellen Projektträgern die Kenntnisnahme der wesentlichen Entscheidungsgrundlagen und -prozesse möglich ist.

Vor dem Termin der Auswahlentscheidung:

- Veröffentlichung des Aufrufs zur Einreichung von Projektanträgen auf der Internetseite und/oder in der regionalen Presse unter Angabe von:
 - Datum des Aufrufes,
 - Inhalte des Aufrufes,
 - Frist für die Einreichung der Anträge/Projektunterlagen sowie
 - Stelle/Ansprechpartner für die Einreichung der Anträge und Auskünfte zum Aufruf.
- Fristgemäße Einladung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums zu der Sitzung (unter Beifügung der Tagesordnung und ausreichenden Informationen über die zu entscheidenden Projekte).

Nach dem Termin der Auswahlentscheidung:

- Information der Öffentlichkeit über die ausgewählten Projekte,
- Benachrichtigung der Antragsteller, deren Projektanträge befürwortet wurden,
- Schriftliche Information der Antragsteller durch die RAG, deren Projektanträge durch das Entscheidungsgremium abgelehnt worden sind, unter Mitteilung der für die Ablehnung ausschlaggebenden Gründe. Gründe können u.a. sein, dass das Vorhaben grundsätzlich nicht den Vorgaben der RES entspricht oder aber nicht das für eine Feststellung der Förderwürdigkeit notwendige Bewertungsergebnis (bspw. Mindestpunktzahl) erreicht. In dem Ablehnungsschreiben ist auch auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass der Förderantrag beim Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum eingereicht werden kann, um den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg beschreiten zu können. Die fehlende Zustimmung der RAG wird dadurch jedoch nicht ersetzt. Darüber hinaus wird eine schriftliche Benachrichtigung der Antragsteller in den Fällen empfohlen, in denen die grundsätzliche Förderwürdigkeit festgestellt worden ist, jedoch das der RAG zum Zeitpunkt der Entscheidung zur Verfügung stehende Finanzbudget nicht für eine Förderung dieses Vorhabens ausreicht (Zwischennachricht). Diese Projektanträge können bis zur nächsten Auswahlrunde zurückgestellt werden (siehe Ziffer 2). Soweit die Anträge in einer Folgeentscheidung abschließend abgelehnt werden, ist die Ablehnung wie vorstehend zu begründen.

4. Sicherstellung des Quorums

In der Satzung bzw. Geschäftsordnung der RAG bzw. deren Gremien ist festzulegen, dass bei jeder einzelnen Entscheidung zur Projektauswahl mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern stammen, bei denen es sich nicht um Behörden oder kommunale Gebietskörperschaften handelt. Zur Klarstellung: Dieses Quorum bezieht sich auf die Beschlussfähigkeit des Entscheidungsgremiums, nicht aber auf das Ergebnis der Abstimmung.

Vorsorglich sollte die Satzung bzw. Geschäftsordnung eine Regelung enthalten, wie bei der Verhinderung von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums die Einhaltung des 50 %-Mindestquorums bei der Projektauswahl sichergestellt werden kann, bspw. durch

- entsprechende Vertretungsregelungen einschließlich der einzelfallbezogenen Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied aus derselben Gruppe und
- die Zulassung (ggf. nachträglicher) schriftlicher Voten der fehlenden Stimmberechtigten.

Für den Abstimmungsprozess sind die Einhaltung des Beteiligungsquorums gemäß Art. 33 Absatz 3 Buchstabe b VO (EU) 2021/1060 sowie die in der Satzung bzw. Geschäftsordnung festgelegten Verfahrens- und Vertretungsregelungen und die darin getroffenen Bestimmungen zur grundsätzlichen Beschlussfähigkeit des Entscheidungsgremiums in jedem Einzelfall (auch bei RAG-eigenen Vorhaben) zwingend zu beachten.

5. Vermeidung von Interessenkonflikten

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten ist das diesem Leitfaden in der Anlage beigefügte „Merkblatt zur Erklärung eines Interessenkonflikts im Projektauswahlverfahren LEADER“ von den Mitgliedern des Entscheidungsgremiums sowie dem LEADER-Management unbedingt zu beachten. Die Erklärung zum Interessenkonflikt ist von jedem an der Abstimmung teilnehmenden Gremiumsmitglied sowie den in dem Verfahren beteiligten Vertretern des LEADER-Managements zu unterzeichnen. Die Formblätter sind der Gesamtdokumentation des Auswahlverfahrens beizufügen.

6. Dokumentation des Projektauswahlverfahrens

Die Durchführung und Dokumentation eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens ist zwingende Voraussetzung für die Förderfähigkeit des ausgewählten Vorhabens.

Die fristgemäße Einladung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums zu den Gremiensitzungen, die Protokollierung des gesamten Sitzungsverlaufs (insbesondere die ordnungsgemäße Protokollierung des Auswahlverfahrens und des Abstimmungsprozesses), die Erklärungen zum Interessenkonflikt, die schriftliche Benachrichtigung der Antragsteller sind im Original zu den Akten der RAG zu nehmen.

Zur Dokumentation des Projektauswahlverfahrens sind weiterhin die Formblätter „Einzel-Dokumentation der Auswahlentscheidung“ und „Gesamt-Dokumentation der Auswahlentscheidung“ zu verwenden. Die Formblätter wurden aktualisiert und sind diesem Leitfaden in der Anlage beigefügt. Das Formblatt zur Einzel-Dokumentation ist Pflichtbestandteil des jeweiligen Antrages auf Projektförderung. Die Einzel-Dokumentation ist für jedes votierte Projekt, auch im Falle der Ablehnung eines Vorhabens, auszufüllen und die jeweilige Strategie-Kohärenz und Projektbewertung darin nachzuweisen.

Die Einzel-Dokumentationen für die gesamte Auswahlentscheidung sind zusammen mit dem Formblatt zur Gesamt-Dokumentation einschließlich der Bewertungsmatrix sowie den unterzeichneten Erklärungen zum Interessenkonflikt und einer Ausfertigung des vollständigen Protokolls der Sitzung des Entscheidungsgremiums einschließlich einer Teilnehmerliste dem zuständigen Bewilligungsreferat des TLLLR zur Prüfung der Förderfähigkeitsvoraussetzungen jeweils in Kopie zu übersenden. Weiterhin sind den Unterlagen die ausgefüllten Formblätter zur Kategorisierung des jeweiligen Vorhabens beizufügen.

Das TLLLR prüft anhand der eingereichten Unterlagen die formalen Kriterien des durchgeführten Auswahlverfahrens. Diese Prüfung beinhaltet die Einhaltung des Diskriminierungsverbotes und Auswahl des Vorhabens, die Sicherstellung der Transparenz des Auswahlverfahrens, die Beachtung des Quorums und die Vermeidung von Interessenkonflikten bei der Projektentscheidung sowie die Beachtung der von der RAG festgelegten Auswahlkriterien. Die Prüfung der Plausibilität der vorgelegten Unterlagen erfolgt im Weiteren auf der Grundlage der geltenden Kontrollvorschriften.

Anlagen

- Merkblatt zur Erklärung eines Interessenkonflikts
- Formblatt zur Erklärung eines Interessenkonflikts
- Formblatt zur Kategorisierung des Vorhabens
- Formblatt zur Einzel-Dokumentation
- Formblatt zur Gesamt-Dokumentation